VERORDNUNG (EWG) Nr. 3734/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1986

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (1), insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zwischen der Gemeinschaft und Norwegen haben nach dem Verfahren, das insbesondere in den Artikeln 2 und 7 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen (2) vorgesehen ist, Konsultationen über die gegenseitigen Fangrechte für 1986 und über die Bewirtschaftung der gemeinsamen lebenden Bestände stattgefunden.

Bei diesen Konsultationen sind die Delegationen übereingekommen, ihren jeweiligen Behörden zu empfehlen, für die Fischereifahrzeuge der anderen Partei bestimmte Fangquoten für 1986 festzulegen.

Das am 19. Dezember 1966 zwischen Dänemark, Norwegen und Schweden geschlossene Abkommen über gemeinsamen Zugang zum Fischfang im Skagerrak und Kattegat bestimmt, daß jede Partei den Schiffen der anderen Parteien den Fischfang in ihrer Fischereizone im Skagerrak und einen Teil des Kattegats bis zu einer Entfernung von 4 Seemeilen von der Basislinie gestattet.

Um eine Unterbrechung der Fischereitätigkeit der beiden Seiten am 31. Dezember 1985 zu vermeiden, sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dem Ergebnis der das Jahr 1986 betreffenden Konsultationen zwischen den Delegationen der Gemeinschaft und Norwegens Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 170/83 obliegt es dem Rat, die zulässige Gesamtfangmenge für Drittländer sowie die besonderen Bedingungen für die Fangtätigkeit festzulegen.

Die Maßnahmen gegenüber Schiffen unter norwegischer Flagge für 1986 treten am 1. Januar 1986 in Kraft. Da dieser Zeitpunkt kurz bevorsteht, sollte ein erster zeitlich begrenzter Anwendungszeitraum vorgesehen werden, um dem Rat die Möglichkeit zu geben, die getroffenen Beschlüsse vor Ablauf dieser Zeit zu bestätigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Fischereifahrzeuge, die die Flagge Norwegens führen, dürfen bis zum 31. Dezember 1986 in der 200-Meilen-Fischereizone der Mitgliedstaaten in der Nordsee, im Skagerrak, im Kattegat, in der Ostsee und im Atlantik nördlich von 43°00′ Nord die in Anhang I aufgeführten Arten innerhalb der dort festgelegten geographischen und mengenmäßigen Grenzen und entsprechend den Bedingungen dieser Verordnung fangen.

(2) Die nach Absatz 1 gestattete Fangtätigkeit wird auf diejenigen Teile der 200-Meilen-Fischereizone beschränkt, die seewärts mehr als 12 Seemeilen von der Basislinie entfernt liegen, von denen aus die Fischereizonen der Mitgliedstaaten gemessen werden; jedoch ist der Fischfang im Skagerrak in einer Entfernung von mehr als 4 Seemeilen seewärts von der Basislinie Dänemarks gestattet.

(3) Keinen mengenmäßigen Beschränkungen, ausgenommen für Makrele und Seelachs (Köhler), unterliegt der Fischfang in den Teilen der ICES-Unterabteilung III a, die wie folgt begrenzt sind: im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Skagen-Leuchtturm zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste.

(4) Unbeschadet des Absatzes 1 sind unvermeidbare Beifänge von Arten, für die in einer Zone keine Quote festgelegt ist, innerhalb der Grenzen zulässig, die in den in der betreffenden Zone geltenden Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind.

(5) Beifänge in einer bestimmten Zone von Arten, für die eine Quote in dieser Zone festgelegt ist, werden gegen die betreffende Quote aufgerechnet.

Artikel 2

(1) Fischereifahrzeuge, die gemäß der in Artikel 1 festgelegten Quotenregelung fischen, müssen die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen sowie die sonstigen Vorschriften über die Fischereitätigkeit in den in Artikel 1 genannten Zonen beachten.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge führen ein Fischereilogbuch, in das die in Anhang II aufgeführten Angaben einzutragen sind.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Fischereifahrzeuge mit Ausnahme derjenigen, die in der ICES-Unterabteilung III a fischen, übermitteln der Kommission die in Anhang III

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1
(2) ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 48.

aufgeführten Angaben. Diese Angaben werden nach den in diesem Anhang festgelegten Vorschriften übermittelt.

(4) Die Kennbuchstaben und -ziffern der in Absatz 1 genannten Schiffe müssen deutlich auf beiden Seiten des Schiffbugs angebracht werden.

Artikel 3

(1) Die Ausübung der Fischereitätigkeit in allen ICES-Abteilungen mit Schiffen von mehr als 200 BRT im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten wird davon abhängig gemacht, daß eine von der Kommission im Namen der Gemeinschaft ausgestellte Lizenz an Bord mitgeführt wird und die darin genannten Bedingungen eingehalten werden.

(2) Die Kommission stellt die in Absatz 1 genannten Fischereilizenzen für alle Fahrzeuge aus, für die die norwegischen Behörden eine Lizenz verlangen.

(3) Jede Lizenz gilt nur für ein Schiff. Sind mehrere Schiffe an einer Fangaktion beteiligt, so muß jedes Schiff eine Lizenz besitzen.

(4) Im Fall eines Verstoßes gegen die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen wird die Lizenz zurückgenommen.

(5) Für die Schiffe, bei denen die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, wird während eines Zeitraums von bis zu zwölf Monaten keine Lizenz erteilt.

(6) Lizenzen die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3746/83 [1] ausgestellt wurden und bis zum 31. Dezember 1985 gelten, bleiben bis längstens 31. März 1986 gültig, sofern die norwegischen Behörden einen entsprechenden Antrag stellen.

Artikel 4

Wird bei der Kommission ein Antrag auf Erteilung einer Lizenz gestellt, so muß dieser folgende Angaben enthalten:

a) Name des Schiffes,

b) Registernummer,

c) außen angebrachte Kennziffern und -buchstaben,

d) Registerhafen,

e) Name und Anschrift des Eigners bzw. Schiffscharterers,

f) Tragfähigkeit in BRT und Länge über alles,

g) Motorleistung,

h) Rufzeichen und Wellenfrequenz,

i) vorgesehene Fangmethode,

j) vorgesehene Fangzone,

k) Fischarten, die gefangen werden sollen,

l) Zeitraum, für den die Lizenz beantragt wird.

Artikel 5

Der Fischfang im Rahmen der in Artikel 1 festgelegten Quoten für Blauleng, Leng und Lumb ist nur bei der allgemein als Langleinenfischerei bekannten Fangweise erlaubt.

Artikel 6

Die Verwendung von Schleppnetzen und Ringwaden für den Fang pelagischer Fischarten im Skagerrak ist von Samstag 24 Uhr bis Sonntag 24 Uhr untersagt.

Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, einschließlich regelmäßiger Schiffsinspektionen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 8

Bei einem ordnungsgemäß festgestellten Verstoß teilen die Mitgliedstaaten der Kommission unverzüglich den Namen des betreffenden Schiffes und die gegebenenfalls von ihnen getroffenen Maßnahmen mit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Sie gilt bis zum 25. Januar 1986, vorbehaltlich eines Beschlusses des Rates vor diesem Zeitpunkt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

---

[1] ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1983, S. 1.

ANHANG I

Fangquoten

Art	Fischereizonen, in denen der Fang erlaubt ist	Menge in Tonnen
Makrele	ICES VI a (1) + VII d, e, f, h + II a	22 000
Hering	ICES VI a (1)	5 000 (2)
Sprotte	ICES IV	10 000
Kabeljau	ICES IV	6 000
Schellfisch	ICES IV	25 000
Seelachs (Köhler)	ICES IV und Skagerrak (3)	75 000
Wittling	ICES IV	8 000
Scholle	ICES IV	1 900
Makrele	ICES IV, III a	39 200
Sandspierling, Stintdorsch, Blauer Wittling	ICES IV	50 000 (4)
Blauer Wittling	ICES II, IV a, VI a (1), VI b, VII (5)	25 000 (6)
Blauleng	ICES IV, V b, VI, VII, II a	1 000 (7)
Leng und Lumb	ICES IV, V b, VI, VII, II a	26 000 (7) (8)
Katzenhai	ICES IV, VI, VII	2 000
Riesenhai (9)	ICES IV, VI, VII	400
Heringshai	ICES IV, VI, VII	200
Garnelen	ICES IV	200
Andere Arten	ICES IV, II a	5 000
Hering	ICES IV a, b	50 000

(1) Nördlich von 56°30′ N.
(2) Diese Zuteilung wird unter Berücksichtigung des für diesen Bestand beschlossenen TAC überprüft werden.
(3) Begrenzung im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Skagen-Leuchtturm zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt der schwedischen Küste.
(4) Davon Sandspierling allein nicht mehr als 50 000 Tonnen oder Stintdorsch und Blauer Wittling zusammen nicht mehr als 40 000 Tonnen. Bis zu 10 000 Tonnen Stintdorsch aus dieser Quote dürfen in der ICES-Unterabteilung VI a nördlich von 56°30′ N gefangen werden. Diese Menge ist jedoch von der Quote für Sandspierling, Stintdorsch und Blauen Wittling in der ICES-Unterabteilung IV abzuziehen.
(5) Westlich von 12° W.
(6) Hiervon dürfen höchstens 40 000 Tonnen in der ICES-Unterabteilung IV a gefischt werden.
(7) Davon ist jederzeit ein zufälliger Fang anderer Arten von 20 % je Schiff in den ICES-Abteilungen VI und VII gestattet. Dieser Satz darf jedoch während der ersten 24 Stunden nach Beginn der Fischerei auf einem bestimmten Fischgrund überschritten werden. Die gesamten zufälligen Fänge anderer Arten in den ICES-Abteilungen VI und VII dürfen 2 500 Tonnen nicht überschreiten.
(8) Davon höchstens 20 000 Tonnen Leng und höchstens 10 000 Tonnen Lumb.
(9) Riesenhai-Leber.

ANHANG II

Nach jedem Fang innerhalb der Fischereizone, die sich 200 Seemeilen vor den Küsten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstreckt und unter die gemeinschaftliche Fischereiregelung fällt, sind folgende Angaben in das Fischereilogbuch einzutragen:

1. die Fänge nach Arten (in kg),
2. Datum und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung des Fanges,
3. die Position, bei der die Fänge getätigt wurden,
4. die Fangmethode,
5. alle Funkmeldungen gemäß Anhang III.

ANHANG III

1. Der Kommission sind folgende Angaben nach folgendem Zeitplan zu übermitteln:

1.1. Bei jeder Einfahrt in Zonen, die sich bis 200 Seemeilen vor der Küste der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstrecken und die der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten in Fischereiangelegenheiten unterliegen:

a) die Angaben nach Nummer 1.4,

b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg),

c) das Datum und die ICES-Abteilung, innerhalb derer der Kapitän den Fang zu beginnen beabsichtigt.

Erfordern die Fangtätigkeiten mehr als eine Einfahrt an einem bestimmten Tag in die obengenannten Zonen, so genügt eine einzige Mitteilung bei der ersten Einfahrt.

1.2. Bei jeder Ausfahrt aus der unter Nummer 1.1 bezeichneten Zone:

a) die Angaben nach Nummer 1.4,

b) die im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg),

c) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),

d) die ICES-Abteilung in der die Fänge getätigt worden sind,

e) die nach Einfahrt in die Zone auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg) und die Kennzeichen des Schiffes, auf das umgeladen worden ist,

f) die nach Einfahrt in die Zone in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg).

1.3. Alle drei Tage ab dem dritten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt des Fahrzeugs in die unter Nummer 1.1 bezeichneten Zonen zum Herings- und Makrelenfang und wöchentlich ab dem siebten Tag nach dem Zeitpunkt der ersten Einfahrt des Fahrzeugs in die unter der Nummer 1.1 bezeichneten Zonen zum Fang anderer Arten als Hering und Makrele:

a) die Angaben nach Nummer 1.4,

b) die seit der vorangegangenen Meldung gefangene Menge nach Arten (in kg),

c) die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind.

1.4. a) Name, Rufzeichen, Kennziffern und -buchstaben des Fischereifahrzeugs und Name des Kapitäns,

b) Lizenznummer, wenn das Schiff eine Lizenz hat,

c) laufende Nummer der Meldung,

d) Kennzeichnung der Art der Meldung,

e) Datum, Stunde und Position des Fischereifahrzeugs.

2.1. Die Angaben nach Nummer 1 sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Brüssel (Fernschreibeanschrift 24 189 FISEU-B) über eine der unter Nummer 3 aufgeführten Funkstationen in der unter Nummer 4 angegebenen Form zu übermitteln.

2.2. Kann die Meldung aus Gründen höherer Gewalt nicht von dem Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes durchgegeben werden.

3.

Name der Funkstation	*Rufzeichen der Funkstation*
Skagen	OXP
Blåvand	OXB
Rønne	OYE
Norddeich	DAF DAK
	DAH DAL
	DAI DAM
	DAJ DAN
Scheveningen	PCH
Oostende	OST
North Foreland	GNF
Humber	GKZ
Cullercoats	GCC
Wick	GKR
Portpatrick	GPK
Anglesey	GLV
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Stonehaven	GND
Portishead	GKA
	GKB
	GKC
Land's End	GLD
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
Boulogne	FFB
Brest	FFU
Saint-Nazaire	FFO
Bordeaux-Arcachon	FFC
Thorshavn	OXJ
Bergen	LGN
Farsund	LGZ
Florø	LGL
Rogaland	LGQ
Tjøme	LGT
Ålesund	LGA

4. *Form der Mitteilungen*

Die Angaben nach Nummer 1 über die Fangtätigkeiten in den unter der Nummer 1.1 bezeichneten Zonen müssen folgendes enthalten und in der nachstehenden Reihenfolge übermittelt werden:

— Name des Fischereifahrzeugs,

— Rufzeichen,

— am Schiffsrumpf angebrachte Kennbuchstaben und -ziffern,

— laufende Nummer der Meldung für die jeweilige Fangreise,

— Angabe der Art der Meldung nach folgendem Kode:
  — Meldung bei der Einfahrt in eine der unter der Nummer 1.1 bezeichneten Zonen: IN,
  — Meldung bei der Ausfahrt aus einer der unter der Nummer 1.1 bezeichneten Zonen: OUT,
  — bei Wechsel von einer ICES-Abteilung in eine andere: ICES,
  — wöchentliche Meldung: WKL,
  — Meldung alle drei Tage: 2 WKL,

— Position,

— die ICES-Abteilung, in der die Fischereitätigkeit beginnen soll,

— das Datum, an dem die Fischereitätigkeit beginnen soll,

— im Schiffsraum befindliche Fangmenge nach Arten (in kg), unter Verwendung des unter Nummer 5 angegebenen Kodes,

— die ICES-Abteilung, in der die Fänge getätigt worden sind,

— die seit der vorangegangenen Meldung auf andere Schiffe umgeladene Fangmenge nach Arten (in kg),

— Name und Rufnummer des Schiffes, auf das umgeladen worden ist,

— die seit der vorangegangenen Meldung in einem Hafen der Gemeinschaft an Land gebrachte Menge nach Arten (in kg),

— Name des Käpitans.

5. Für die Angabe der an Bord befindlichen Fischmengen in der unter Nummer 4 vorgesehenen Form ist folgender Kode zu verwenden:

— A: Tiefseegarnele (Pandalus borealis)

— B: Seehecht (Merluccius merluccius)

— C: Schwarzer Heilbutt (Reinhardtius hippoglossoides)

— D: Kabeljau (Gadus morhua)

— E: Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus)

— F: Heilbutt (Hippoglossus hippoglossus)

— G: Makrele (Scomber scombrus)

— H: Stöcker (Trachurus trachurus)

— I: Grenadierfisch (Coryphaenoides rupestris)

— J: Seelachs (Pollachius virens)

— K: Wittling (Merlangus merlangus)

— L: Hering (Clupea harengus)

— M: Sandspierling (Ammodries sp.)

— N: Sprotte (Clupea sprattus)

— O: Scholle (Pleuronectes platessa)

— P: Stintdorsch (Trisopterus esmarkii)

— Q: Leng (Molva molva)

— R: andere

— S: Geißelgarnele (Pandalidae)

— T: Sardelle (Engraulis encrassicholus)

— U: Rotbarsch (Sebastes sp.)

— V: Rauhe Scharbe (Hypoglossoides platessoides)

— W: Kalmar (Illex)

— X: Kliesche (Limanda ferruginea)

— Y: Blauer Wittling (Gadus poutassou)

— Z: Thun (Thunnidae)

— AA: Blauleng (Molva dypterygia)

— BB: Lumb (Brosme brosme)